

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/2053 —

Bericht der Wahlkreiskommission für die 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Bundeswahlgesetz/BWG

A. Problem

Nach § 3 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes hat der Bundespräsident eine Wahlkreiskommission benannt, die den Auftrag hat zu prüfen, ob Wahlkreisänderungen erforderlich sind und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu machen.

B. Lösung

Die Wahlkreiskommission hat ihren Bericht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist vorgelegt und Vorschläge zur Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung unterbreitet. Der Innenausschuß schlägt vor, der Wahlkreiseinteilung den Stand der deutschen Bevölkerung vom 31. Dezember 1983 und den Gebietsstand vom 1. April 1984 zugrunde zu legen und die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder nicht zu ändern. Im übrigen soll eine Neuabgrenzung nur in den Wahlkreisen vorgenommen werden, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ v. H. besteht. Die Grenzen der Gemeinden, gemeindlichen Gebietskörperschaften und der Kreise sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die weitergehenden Vorschläge der Wahlkreiskommission weichen von den Beschlüssen des Innenausschusses deshalb ab, weil sie von einer hinreichenden Genauigkeit der Bevölkerungszahl auch ohne neue Volkszählung ausgeht.

D. Kosten

Die durch die vorzulegenden Vorschläge zur Änderung des Bundeswahlgesetzes entstehenden Kosten sind noch nicht bekannt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Aufgrund des Berichtes der Wahlkreiskommission für die 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages — Drucksache 10/2053 — wird die Bundesregierung ersucht, Vorschläge zur Neueinteilung der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag zur Ergänzung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes — Drucksache 10/1489 — vorzulegen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Der Wahlkreiseinteilung ist der Stand der deutschen Bevölkerung vom 31. Dezember 1983 und der Gebietsstand vom 1. April 1984 zugrunde zu legen,
2. die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder wird nicht geändert,
3. eine Neuabgrenzung ist in den Wahlkreisen vorzunehmen, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ v. H. besteht,
4. die Grenzen der Gemeinden, gemeindlichen Gebietskörperschaften und der Kreise sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bonn, den 7. November 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Krey	Kiehm
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Krey und Kiehm

Der Bericht der Wahlkreiskommission für die 10. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 des Bundeswahlgesetzes wurde mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 26. September 1984 dem Deutschen Bundestag zugeleitet und mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 19. Oktober 1984 nach § 77 Abs. 2 der Geschäftsordnung an den Innenausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Bericht in seiner 39. Sitzung beraten und am 7. November 1984 die Beschlußempfehlung einstimmig angenommen. Auf den Bericht der Wahlkreiskommission — Drucksache 10/2053 — wird verwiesen.

Der Ausschuß ist den Vorschlägen der Wahlkreiskommission nicht in allen Punkten gefolgt. Im Hinblick darauf, daß begründete Zweifel an der Genauigkeit der Bevölkerungszahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1983, die durch Fortschreibung der Bevölkerungszahlen aus der Volkszählung 1970 ermittelt worden sind — er stützt sich hierzu auf Abschnitt 2 des Berichtes der Wahlkreiskommission — bestehen können, ist der Ausschuß nicht dem Vorschlag der Wahlkreiskommission gefolgt, wonach das Land Nordrhein-Westfalen einen Wahlkreis abgeben und das Land Bayern einen Wahlkreis zusätzlich bekommen sollte. Der Ausschuß ist vielmehr der Auffassung, daß eine Neuverteilung der Wahlkreise zwischen den Ländern erst auf Grund aktueller Bevölkerungszahlen einer neuen Volkszählung vorgenommen werden kann. Er geht im übrigen davon aus, daß insoweit kein verfassungsrechtliches Risiko besteht, weil, wie von dem Vertreter des Statistischen Bundesamtes erklärt wurde, ein Überhangmandat in großen Ländern noch nie entstanden ist.

Die Wahlkreiskommission hat weiterhin vorgeschlagen, grundsätzlich alle Wahlkreise neu zu gliedern, die um mehr als ± 25 v. H. vom Bundesdurchschnitt abweichen. Der Ausschuß hält es demgegenüber aus den genannten Gründen nur für geboten, bei denjenigen Wahlkreisen eine Neuabgrenzung vorzunehmen, bei denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als $\pm 33\frac{1}{3}$ v. H. besteht. Die Grenzen der Gemeinden und gemeindlichen Gebietskörperschaften sowie

der Kreise sollen nach Möglichkeit eingehalten werden. Damit sollen vor allem die bis zum Stichtag 1. April 1984 eingetretenen kommunalen Gebietsänderungen nach Möglichkeit berücksichtigt und die dadurch eingetretenen Durchschneidungen von Kreisen und Gemeinden durch Wahlkreisgrenzen beseitigt werden.

Der Ausschuß hat den Bundesminister des Innern ersucht, die von ihm beschlossenen Grundsätze zur Wahlkreiseinteilung den Ländern mitzuteilen und diese zu bitten, die Parteien auf Landesebene hierüber zu unterrichten. Im Rahmen der vom Ausschuß beschlossenen Grundsätze sollen die Parteien auf Landesebene Gelegenheit erhalten, sich auf eine Neueinteilung der Wahlkreise zu verständigen. Der Ausschuß erwartet, daß eine Einigung der Parteien auf Landesebene bis Ende November 1984 erzielt wird und die Vorschläge dem Bundesminister des Innern bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt werden. Er hat den Bundesminister des Innern gebeten, ihm noch im Dezember 1984 hierüber zu berichten. Um Mehrheitsentscheidungen über die Einteilung der Wahlkreise zu vermeiden, hat der Ausschuß in der Vergangenheit regelmäßig jeweils die geltende Wahlkreiseinteilung fortbestehen lassen, wenn sich die Parteien auf Landesebene ausnahmsweise nicht einigen konnten. Er ist auch nach wie vor der Meinung, daß Änderungen möglichst nur bei einer Übereinstimmung der Parteien vorgenommen werden sollen. Der Ausschuß hat sich aber vorbehalten, in den Fällen, in denen es zwischen den Parteien auf Landesebene nicht zu einer Einigung kommt, nach Vorliegen von Vorschlägen der Bundesregierung selbst zu entscheiden.

Der Ausschuß weist darauf hin, daß zur Vorbereitung der Aufstellung von Kandidaten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes schon ab 1. März 1985 die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen stattfinden können. Da an diesen Wahlen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes nur die im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder einer Partei teilnehmen dürfen, muß bis zu dem genannten Zeitpunkt die Wahlkreiseinteilung für die Wahl des 11. Deutschen Bundestages feststehen.

Bonn, den 7. November 1984

Krey Kiehm
Berichterstatter